

der Schöpferkraft des Menschen, die Marx als „Selbstverwirklichung des Individuums“³⁰ bezeichnet.

Im Kapitalismus, der den Menschen dem spontanen Wirken ihm fremder, auf dem Privateigentum an den Produktionsmitteln beruhender gesellschaftlicher Gesetze unterwirft, herrscht ein den Menschen unterdrückender Zwang, darauf gerichtet, sie von der Beherrschung der Gesetze des gesellschaftlichen Lebens zu trennen. In diesen objektiven Zusammenhängen, die die Existenzbedingungen der bürgerlichen Gesellschaft ausmachen, wurzelt die Zwangsgewalt des bürgerlichen Staates und seines Rechts. Der bürgerliche Rechtszwang ist eine politische Widerspiegelung dieser objektiven Bedingungen. Als Ausdruck der politischen Herrschaft des Kapitals ist der Zwang im bürgerlichen Recht untrennbar mit der Aufrechterhaltung jenes Zustandes verbunden, der die Menschen den unkontrolliert wirkenden gesellschaftlichen Gesetzen ausliefert.

Der Zwang im sozialistischen Recht ist demgegenüber letztlich ein politischer, durch die herrschende Arbeiterklasse geprägter, vom sozialistischen Staat vermittelter Ausdruck der bewußten Ausnutzung objektiver Gesetze. Staatliche Zwanganwendung im sozialistischen Recht ist Ausdruck der inneren Notwendigkeit dieses Rechts³¹ ; daraus resultiert auch der moralische Inhalt des sozialistischen Rechtszwanges.

15.6. Normativität und Allgemeinverbindlichkeit

Das Recht enthält allgemeinverbindliche Verhaltensregeln, die in Gestalt von Normativakten vom Staat erlassen oder sanktioniert und von ihm geschützt werden, notfalls auch mit Hilfe staatlicher Zwangsgewalt. Normativität und Allgemeinverbindlichkeit sind daher wesentliche Eigenschaften des sozialistischen Rechts. Sie machen deutlich, daß nicht jede Äußerung des Staatswillens der herrschenden Arbeiterklasse als Recht angesehen werden kann, sondern nur solche Willensäußerungen, die allgemeine, verbindliche Verhaltensregeln festlegen.

Beispielsweise sind Regierungserklärungen wichtige staatliche Willensäußerungen, aber kein Recht. Auch die individuellen Verfügungen des Staates, die unbestritten verbindlich sind, stellen keine Rechtsnormen dar.

Wiewohl Normativität und Allgemeinverbindlichkeit eng miteinander verknüpft sind, ist im gewissen Sinne die Normativität eine grundlegende Eigenschaft des sozialistischen Rechts.

Das Recht ist in der sozialistischen Gesellschaft nicht der einzige normative Faktor, es gibt noch andere normative Systeme, z. B. die Moral und die Normen gesellschaftlicher Organisationen. Das Recht ist aber das einzige staatlich-normative System. Darin liegt das Spezifische der Normativität des sozialistischen Rechts gegenüber anderen Normen der Gesellschaft.

30 K. Marx, Grundrisse der Kritik . . . , a. a. O., S. 505.

31 Vgl. K. Polak, Reden und Aufsätze, Berlin 1968, S. 417 f.